



AWO – Mobil

Unser ambulantes Angebot für Sie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie interessieren sich für die Betreuungsangebote unseres Pflegedienstes AWO-Mobil.

Als ein anerkannter Fachpflegedienst betreuen wir Sie mit Fachpersonal und ergänzenden Hilfskräften, stets Ihren Bedürfnissen entsprechend. Darüber hinaus bieten wir Ihnen unsere Rufbereitschaft für Notfälle an.

(Wochenenden sowie an Feiertagen von 06:15 bis 20:15 Uhr).

Wir beraten und unterstützen Sie und stehen Ihnen für weitere Auskünfte bezüglich

- Hausnotruf
- Essen auf Rädern
- Tagespflege

gerne zur Verfügung.

Sie erreichen uns von Montag bis Sonntag von

06.15 Uhr bis 20.15 Uhr

0 73 21 27 78 55

0 73 21 27 78 56

mobiledienste@awo-heidenheim.de

Wir freuen uns auf Ihren Anruf

Mit freundlichen Grüßen

Ihr AWO-Mobil-Team

A M B U L A N T E R P F L E G E D I E N S T

Häusliche Pflege - Zu Hause gut versorgt

Vergütungsvereinbarung gemäß § 89 SGB XI, mit zusätzlichen Leistungen

Leistungspaket/Bezeichnung		Fachkraft Pflege	Ergänzende Hilfe
*1.	Große Körperpflege	44,46 €	32,45 €
*2.	Kleine Körperpflege	29,73 €	21,78 €
*3.	Transfer/An-/Auskleiden	15,83 €	11,56 €
*4.	Hilfe bei Ausscheidungen	19,73 €	15,96 €
*5.	Derzeit nicht belegt	-	-
*6.	Lagern	15,43 €	11,28 €
*7.	Mobilisation	15,43 €	11,28 €
*8.	Einfach Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	10,66 €	7,74 €
*9.	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	37,29 €	27,22 €
*10.	Verabreichung von Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	18,05 €	-
*11.	Hilfestellung bei Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung (ohne außerhäusliche Begleitung)	18,05 €	13,83 €
12.	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	21,07 €	17,41 €
13.	Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch	4,85 €	4,85 €
14.	Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	49,20 €	40,61 €
*15.	Derzeit nicht belegt	-	-
*16.	Reinigung/Wäsche/Einkauf	18,05 €	13,83 €
17.	Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	8,94 €	7,40 €
18.	Beheizen	13,47 €	11,20 €
**19	Feststellung der individuellen Ressourcen und des Pflegebedarfs /	54,76 €	-
**20	Neue Erstellung der Pflegeanamnese und Informationssammlung zur Pflegeplanung (sog. Folgebesuch)	30,12 €	-
21.	Pfleg: Betreuungsmaßnahmen	18,05 €	13,83 €
*22.	Organisation des Alltags und der Haushaltsführung	18,05 €	13,83 €
	Beratungsbesuche Pflegegrad 1 bis 5	78,70 €	-
	Sicherheitsbesuche (je Einsatz)	8,00 €	6,00 €
	Nicht ärztlich verordnete Einreibungen, BZ-Messungen, RR-Kontrollen (je Einsatz)	8,00 €	-
	Handreichungen (je Einsatz)	5,00 €	5,00 €
	Botengänge (je Einsatz)	8,00 €	6,00 €
	Einsätze samstags ab 13.00Uhr	2,79 €	2,79 €
	Einsätze nachts ab 20.00Uhr	4,12 €	4,12 €

	Einsätze Sonn – und Feiertag***	4,22 €	4,22 €
	Zuschlag Hausbesuch mit besonderem Infektionsschutz	10,01 €	10,01 €
	Zuschlag Hausbesuch mit besonderem Infektionsschutz mit SGB V- und SGB XI-Leistungen (SGB V aber keine MRSA-Eradikationstherapie)	6,24 €	6,24 €

Anlage 1 (Seite 1 von 4) zur Vergütungsvereinbarung nach §89 SGB XI vom 03.12.2025 für AWO-Mobil

Anmerkung:

* pro angefangene ¼ Stunde

** Qualifikation siehe Anlage 1a zum Rahmenvertrag über ambulante häusliche Pflegehilfe gem. §75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg

*** gilt auch für Heiligabend und Silvester

Nr. 1-11 zuzüglich Ausbildungsumlage 2,20 €

Wegepauschalen:

1. Zur Abgeltung der Wegegebühren werden pauschal 6,64 € pro Hausbesuch vergütet.
2. Erhält ein Versicherter sowohl Pflegesachleistungen nach dem SGB XI als auch Behandlungspflege nach §37 Abs.2 SGB V bei einem Hausbesuch, so beträgt die Wegepauschale für diesen Hausbesuch 3,73 €.
3. Für die Abrechnung der Wegepauschale in Betreuten Wohnanlagen gilt folgende Regelung:

Werden in einer Betreuten Wohnanlage mehrere Einsätze nacheinander bei verschiedenen Kund:innen, also in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang erbracht, so kann die Wegepauschale pro Kund:in und pro Tag abgerechnet werden:

im Pflegegrad 2	maximal 1 x
im Pflegegrad 3	maximal 2 x
im Pflegegrad 4 und 5	maximal 3 x

Werden an einem Tag sowohl Leistungen nach dem SGB V und SGB XI gleichzeitig als auch Leistungen nur nach dem SGB XI erbracht, obliegt dem Dienst die Entscheidung, für welche Leistungen er die Wegepauschale(n) abrechnen will.

Sofern in einer Betreuten Wohnanlage bei einzelnen Kund:innen Einsätze nach dem SGB XI erbracht werden, die mit anderen Einsätzen in der gleichen Betreuten Wohnanlage nicht unmittelbar zeitlich verbunden sind, kann die Wegepauschale für jeden dieser Einsätze – ohne Begrenzung – abgerechnet werden.

4. Für Versicherte, die in einer ambulant betreuten Wohngruppe im Sinne des §38a SGB XI leben, gilt folgende Regelung:

Befindet sich die Einsatzstelle des Pflegedienstes, von dem die Pflege aus erbracht wird, in dem Gebäude der Wohngemeinschaft, so kann keine Wegepauschale abgerechnet werden.

Werden mehrere Einsätze nacheinander bei verschiedenen Kund:innen, also in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang erbracht oder werden Leistungspakete gemeinschaftlich von mehreren Kund:innen in Anspruch genommen, so kann die Wegepauschale pro Kund:in in Höhe von 1,69 € pro Hausbesuch abgerechnet werden.

In allen anderen Fällen kann die Wegepauschale nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 abgerechnet werden.

Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson

Ist der Einsatz einer zweiten Pflegekraft erforderlich, so kann für die erste und die zweite Kraft jeweils der Preis der erbrachten Leistungspakete sowie Zuschlüsse abgerechnet werden. Dies gilt auch für die Wegepauschale, wenn die zweite Kraft den Haushalt separat anfährt.

Anmerkung:

Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus einem Gutachten des MD hervorgeht. Darüber hinaus muss festgestellt sein, dass der Einsatz einer zweiten Pflegeperson nicht durch die Verwendung geeigneter Hilfsmittel vermieden werden kann. Sofern die zu pflegende Person den möglichen Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln verweigert, ist dies in der Pflegedokumentation festzuhalten. In diesen Fällen ist der Pflegedienst berechtigt, diese Position gegenüber der zu pflegenden Person abzurechnen.

Gemeinschaftliche Inanspruchnahme von Leistungen der häuslichen Pflegehilfe in ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des §38a SGB XI

Werden in Wohngemeinschaften im Sinne des §38a SGB XI Leistungen von mehreren Pflegebedürftigen gemeinsam abgerufen und in Anspruch genommen und ergeben sich daraus Zeit- und Kostenersparnisse, so kommen diese den betroffenen Pflegebedürftigen zugute. Eine Zeit- und Kostenersparnis ist entsprechend in den jeweiligen Pflegeverträgen und bei der Abrechnung der Pflegeleistungen auf Grundlage dieser Vergütungsvereinbarung, innerhalb bestehender Leistungspakete, Preise und Gebührenpositionsnummern, zu berücksichtigen.

**Haben Sie Fragen?
Ihr Ansprechpartner**

Melanie Ehret
Pflegedienstleitung
 07321 27 78 55